

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Thöni Gruppe

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur „Lieferungen“), die von der Thöni Holding GmbH sowie ihren gem. § 189a UGB verbundenen Unternehmen („Thöni“) für den Kunden erbracht werden.

1.2. Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, gelten ausschließlich diese allgemeinen Verkaufsbedingungen.

1.3. Verfügt ein mit der Thöni Holding GmbH verbundenes Unternehmen über eigene Verkaufsbedingungen, finden sie vorrangig Anwendung. Im Übrigen haben diese allgemeinen Verkaufsbedingungen Vorrang vor sämtlichen sonstigen im Vertrag angeführten Dokumenten, außer die Reihenfolge der Dokumente wird im Vertrag ausdrücklich anders geregelt. Etwaige Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Kunden können keine Gültigkeit erlangen, außer diese werden im Einzelfall ausdrücklich schriftlich von Thöni anerkannt. Auch jegliche Änderung dieser Bedingung bedarf jedenfalls der schriftlichen Zustimmung von Thöni.

1.4. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit Thöni, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Vertragsschluss

2.1. Die Angebotslegung erfolgt stets schriftlich. Mündliche Vereinbarungen, Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch Thöni verbindlich.

2.2. Angebote von Thöni sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart.

2.3. Bei Annahme eines unverbindlichen Angebots durch den Kunden oder bei Kundenaufträgen kommt ein Vertrag erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch Thöni zustande. Diese gilt als vom Kunden anerkannt, sofern er nicht innerhalb von 3 Werktagen ab Erhalt schriftlich widerspricht. Sofern Thöni die Angebotsannahme oder den Kundenauftrag jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Frist bestätigt, gilt diese/r als abgelehnt. Änderungen oder Ergänzungen des Kunden zum Angebot müssen von Thöni schriftlich bestätigt werden, andernfalls sind diese nicht vertragsrelevant.

2.4. Sofern auf einem verbindlichen Angebot keine Gültigkeit angegeben ist, ist das Angebot für einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Datum des Angebots gültig. Bei Annahme eines verbindlichen Angebots durch den Kunden kommt nur ein Vertrag zustande, wenn die Annahme ohne Änderungen oder Ergänzungen erfolgt.

2.5. Änderungen von angenommenen Aufträgen bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von Thöni und können zusätzliche Kosten, Gebühren oder längere Lieferfristen nach sich ziehen. Insbesondere können Änderungen, welche den Querschnitt, die Fertigung oder die von Lieferwerk zu veranlassende Weiterverarbeitung der bestellten stranggepressten Aluminium-Profile betreffen, grundsätzlich nur gegen entsprechende Verlängerung der Lieferfrist angenommen werden.

2.6. Das vom Kunden oder Thöni ermittelte Nominal-Laufmeter-Gewicht von zu liefernden stranggepressten Aluminium-Profilen ist unverbindlich.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Die vereinbarten Preise basieren auf den Gesteungskosten zum Zeitpunkt der schriftlichen Auftragsbestätigung. Bei einer Änderung der Material- oder Energiepreise, Löhne, Frachtkosten, Zölle, Steuern oder sonstigen preisbestimmenden Kosten behält sich Thöni das Recht vor, die Preise entsprechend der zum Lieferzeitpunkt gültigen Kostenstruktur anzupassen.

3.2. Alle Preise verstehen sich in Euro und sind Nettopreise, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und gegebenenfalls Versandkosten.

3.3. Der Kunde ist zur Aufrechnung sowie zur Zurückbehaltung von Zahlungen, aus welchen Gründen auch immer, nicht berechtigt.

3.4. Die Zahlung bei Werkzeugen und Vorrichtungen ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt fällig. Dies gilt auch, wenn für Lieferungen eine anders lautende Vereinbarung gilt.

3.5. In allen anderen Fällen ist die Zahlung gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sind keine Zahlungstermine oder -ziele vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt netto zu begleichen. Ein Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde und die Zahlung innerhalb des hierfür vereinbarten Zeitraumes nach Rechnungsdatum erfolgt.

3.6. Sollte ein Zahlungsverzug seitens des Kunden vorliegen oder sich die Bonität des Kunden nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtern oder konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit vorliegen wie z.B. der Wegfall einer Warenkreditversicherung, werden sämtliche offenen Forderungen gegenüber dem Kunden sofort zur Zahlung fällig. Thöni ist in diesem Fall berechtigt, weitere Lieferungen aus sämtlichen Verträgen mit dem Kunden nur mehr gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen.

3.7. Darüber hinaus ist Thöni wahlweise berechtigt, übergebene Bankgarantien in Anspruch zu nehmen, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

3.8. Erhaltene Vorauszahlungen - auch aus anderen Bestellungen des Kunden - werden von Thöni bis zur Festsetzung einer etwaigen Entschädigungsleistung einbehalten bzw. auf offene Forderungen angerechnet.

3.9. Bei Zahlungsverzug sind die außergerichtlichen Mahn- und Inkassospesen vom Schuldner zu tragen, zusätzlich fallen Verzugszinsen gem. § 456 UGB an. Sollte Thöni ein höherer Verzugschaden entstehen, ist dieser vom Kunden zu ersetzen.

3.10. Sämtliche anfallende Spesen im Zusammenhang mit Überweisungen, Dokumenteninkass oder Dokumentakkreditiven sind vom Kunden zu tragen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1. Die Lieferung bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Kunden aus dem jeweiligen Vertrag, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung, im Eigentum von Thöni.

4.2. Die Pflichten, die Lieferung während aufrechtem Eigentumsvorbehalt sorgfältig zu verwahren sowie gegen jede Art von Beschädigung oder Untergang zu versichern, trifft den Kunden.

4.3. Im Falle, dass die von Thöni unter Eigentumsvorbehalt getätigte Lieferung, mit anderen

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Thöni Gruppe

Waren, die nicht Thöni gehören, verarbeitet, vermischt oder verbunden werden, überträgt der Kunde Thöni das ihm zustehende Eigentumsrecht an der neuen Sache im Ausmaß des Rechnungswertes der im Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferung.

4.4. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes die Lieferung weiterzueräußern, vorausgesetzt, dass der Kunde seinerseits mit seinem Abnehmer einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt vereinbart. Die durch die Veräußerung der Lieferung erlangten Forderungen des Kunden gegen seine Abnehmer tritt der Kunde hiermit schon an Thöni zur Sicherung der vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung von Thöni ab. Thöni nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Einziehungsbefugnis dieser Forderungen gegenüber Dritten aus gelieferter Eigentumsvorbehaltware gilt Thöni als ausdrücklich übertragen. Die Abtretung ist vom Kunden äußerlich zu kennzeichnen und seinen Abnehmern nachweislich mitzuteilen. Allfällige Zessionsgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

4.5. Außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, sind nicht gestattet. Der Kunde tritt hierfür die notwendigen und zumutbaren Maßnahmen, insbesondere die gesonderte Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt getätigten Lieferung. Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt getätigten Lieferungen sind Thöni unverzüglich anzuzeigen.

5. Verpackung

5.1. Die Kosten für die handelsübliche Verpackung sind im Verkaufspreis enthalten. Für eine spezielle Verpackung auf Wunsch des Kunden werden Zuschläge nach Vereinbarung berechnet.

5.2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Verpackung ordnungsgemäß unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen umweltgerecht zu entsorgen, außer diese werden weiterverwendet.

5.3. Im Falle von Transportschäden ist der Kunde verpflichtet, Thöni unverzüglich zu informieren und bei Bedarf die beschädigte Verpackung für eine Schadensregulierung aufzubewahren.

6. Lieferung und Lieferzeit

6.1. Die Liefertermine werden in Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit für Thöni angegeben und verstehen sich ab Werk. Die Lieferungen von Thöni stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Lieferungen der Vorlieferanten.

6.2. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, beginnt die Lieferfrist mit dem Versand der Auftragsbestätigung, vorausgesetzt, dass sämtliche technische Details geklärt sind und alle rechtlichen sowie kaufmännischen Bedingungen erfüllt wurden. Dazu zählen insbesondere das Bereitstellen erforderlicher Dokumente, Informationen, Genehmigungen und Freigaben, sowie die Erbringung einer Anzahlung.

6.3. Die Überschreitung von Lieferzeiten bis zu 4 Wochen durch Thöni berechtigt den Kunden nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Ansprüche wegen Verzug, Nicht- oder verspäteter Lieferung geltend zu machen. Thöni ist berechtigt, eine Verlängerung der Lieferzeit nach eigenem

Ermessen festzusetzen, wenn der Kunde nicht sämtliche für die Fertigung wesentlichen Angaben, wie unter anderem Zeichnungs- und Mustergutbefund, rechtzeitig zusendet.

6.4. Überschreitet Thöni den schriftlich vereinbarten Liefertermin schuldhaft um mehr als 4 Wochen, so kann der Kunde Erfüllung verlangen oder eine angemessene Frist von mindestens 30 Tagen setzen, innerhalb derer Thöni die vollständige Lieferung zu erbringen hat. Bei der Nachfristsetzung durch den Kunden ist zu berücksichtigen, dass bereits hergestellte Teile allenfalls nicht anderweitig verwendet werden können. Bei schuldhafter Nichteinhaltung der Nachfrist durch Thöni steht dem Kunden das Recht zu, hinsichtlich der vom Lieferverzug erfassten Menge mittels eingeschriebenen Briefes zurückzutreten. Die Haftung von Thöni beschränkt sich auf grobes Verschulden und Vorsatz sowie betragsmäßig auf den Nettofacturenwert. Für Teillieferungen und Teilleistungen, die nicht vom Rücktritt betroffen sind, ist das vereinbarte Entgelt vom Kunden zu bezahlen.

6.5. Thönis Verpflichtung zur Ausführung der Lieferung wird vorübergehend aufgehoben, falls unvorhergesehene Ereignisse auftreten, die außerhalb des Einflusses von Thöni liegen. Dazu gehören insbesondere Ereignisse wie Arbeitskonflikte, einschließlich Streiks und Aussperrungen, sowie andere unkontrollierbare Situationen wie Brände, staatliche Mobilisierung, Beschlagnahmung, Embargos, Aufstände, Mangel an Transportmittel, allgemeine Knappheit von Versorgungsgütern, Rohstoffmangel, Stromausfall, Mangel an elektrischer Energie, Lieferverzögerungen von wesentlichen Materialien, Verkehrsbehinderungen sowie Ausfälle von Maschinen und Werkzeugen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei einem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten. Die vorübergehende Aufhebung der Verpflichtungen ist abhängig vom Umfang der Zwangslage. Sollte die vorübergehende Aufhebung für länger als 30 Tage andauern, ist Thöni berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Regelungen dieser Ziffer gelten auch für den Fall, dass die vorbezeichneten Umstände während eines bestehenden Lieferverzuges auftreten.

6.6. Bei nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages ist auch die Ausführungs- und Lieferfrist neu zu vereinbaren.

6.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, Teil- oder Vorauslieferungen zurückzuweisen.

6.8. Die Lieferung erfolgt unabhängig vom vereinbarten Incoterm stets auf Gefahr und Kosten des Kunden, einschließlich im Fall einer Verzögerung. Lieferungen werden nur bei entsprechender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung durch Thöni auf Kosten des Kunden versichert. Erforderliche Exportunterlagen sind vom Kunden beizubringen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Incoterms 2020 der Internationalen Handelskammer (ICC).

7. Übergabe der Lieferung an den Kunden

7.1. Nimmt der Kunde nicht am vereinbarten Ort oder innerhalb der vereinbarten Frist die vertraglich geschuldete Lieferung an, so ist Thöni nach seiner Wahl berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder sofortige Bezahlung der Lieferung zu erhalten, auch wenn sie noch nicht übernommen wurde. Im ersteren Fall steht Thöni eine Entschädigung in Höhe des Verkaufspreises zzgl. Transportkosten abzüglich des Schrottwertes der Lieferung zu. Im letzteren Falle lagert die Lieferung bis zur

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Thöni Gruppe

Übernahme auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die gleichen Rechte stehen Thöni zu, wenn bei einem Verkauf auf Abruf die Lieferung nicht in der vorgesehenen Weise und Zeit abgerufen wird. Darüber hinaus hat Thöni in den unter dieser Ziffer genannten Fällen Anspruch auf vollen Schadenersatz.

7.2. Gegenüber der Auftragsmenge ist eine Mehr- oder Minderliefermenge von 10 % zulässig.

7.3. Für die Verrechnung ist das im Lieferwerk festgestellte Abgangsgewicht bzw. die Abgangsstückzahl maßgebend.

8. Toleranzen

8.1. Für die vereinbarten Spezifikationen gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, die relevanten Normen (zB. EN 755 oder EN 12020).

8.2. Verfahrensbedingte Abweichungen in Maß, Gewicht und sonstigen Qualitätsmerkmalen sind zulässig und berechtigen nicht zur Beanstandung.

9. Werkzeuge, Patent- und Musterschutz

9.1. Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen bleiben Werkzeuge trotz einer etwaigen Kostenbeteiligung oder Kostenübernahme des Kunden im Eigentum von Thöni. Im Falle einer Kostenbeteiligung oder Übernahme der Kosten erwirbt der Kunde ein bloßes auf die Vertragsdauer begrenztes Nutzungsrecht. Das Eigentum von Thöni wird dadurch nicht berührt.

9.2. Der Kunde wird Thöni auf erste Aufforderung von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, wenn seine Vorgaben hinsichtlich des zu verwendenden Materials, Zeichnungen oder Verarbeitungsmethoden zu einer Verletzung von Patent-, Muster- oder anderen gewerblichen Schutzrechten Dritter führen.

10. Gewährleistung

10.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe der Lieferung und endet nach 6 Monaten. Die Vermutungsregel des § 924 Satz 2 ABGB ist ausgeschlossen. Bei Annahmeverzug beginnt die Frist mit dem Datum der Bereitstellung der Lieferung.

10.2. Für den vertragsgemäßen Zustand der Lieferung ist der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes entscheidend. Es gelten ausschließlich jene Eigenschaften als zugesichert, die von Thöni in schriftlicher Form ausdrücklich zugesichert wurden.

10.3. Beanstandungen betreffend den Vertrag - insbesondere der Lieferung, dem Gewicht, der Stückzahl und/oder Beschaffenheit (erkennbare Mängel) der getätigten Lieferung - sind nur dann gültig, wenn sie Thöni binnen 8 Tagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden. Sollten Mängel, die bei der Überprüfung nicht erkennbar sind, zu einem späteren Zeitpunkt auftreten, müssen diese unmittelbar nach Feststellung beanstandet werden, jedoch jedenfalls innerhalb der Gewährleistungsfrist, bei sonstigem Verfall der Gewährleistungsrechte. Zudem ist jede weitere Verarbeitung oder Nutzung einzustellen. Unterlässt der Kunde die Mängelrüge oder werden die gelieferten Waren durch den Kunden verarbeitet oder mit anderen Sachen vermengt, so gilt die Lieferung als vorbehaltlos genehmigt.

10.4. Eine Mängelrüge muss beinhalten, in welchem Ausmaß und weshalb die Lieferung mangelhaft ist und worin die Mängel im Einzelnen bestehen. Eine

Pauschalrüge ist unzulässig. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen.

10.5. Die Gewährleistung erlischt, wenn die Lieferung durch den Kunden oder einen Dritten verändert und/oder unsachgemäß behandelt, gelagert oder verarbeitet wird. Es liegt insbesondere kein Gewährleistungsfall vor bei Mängeln, die auf normaler Abnutzung beruhen und geringe Abweichungen in der Oberfläche, Farbe, Form, Struktur, Zusammensetzung usw., es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

10.6. Eine Haftung von Thöni nach § 933b ABGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.

10.7. Ist die Beanstandung oder Mängelrüge gerechtfertigt, repariert oder ersetzt Thöni nach eigenem Ermessen die beanstandete bzw. mangelhafte Lieferung kostenlos. Darüber hinaus stehen dem Kunden keine weiteren Rechte zu. Für Kosten, welche dem Kunden unmittelbar oder mittelbar durch die Annahme, Verwendung oder Bearbeitung der beanstandeten oder bzw. mangelhaften Lieferung erwachsen sind, hat der Kunde kein Recht auf Schadenersatz. Ersetzte Lieferungen werden Eigentum von Thöni.

10.8. Bei Ablehnung der Mängelrüge durch Thöni beginnt eine Verjährungsfrist von einem Monat für die Geltendmachung der Mängelansprüche.

11. Haftung

11.1. Wird eine Lieferung von Thöni aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von Thöni nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Kunden erfolgt.

11.2. Thöni haftet nicht für mittelbare Schäden (insbesondere aus Produktionsausfällen), entgangenen Gewinn- und Vermögensschäden. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Thöni nur für Personenschäden. Die Haftung bei der Verletzung von vertraglichen Pflichten durch Thöni ist auf den Nettofakturenwert der schadensursächlichen Lieferung beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht bei zwingenden Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

11.3. Schadenersatzansprüche müssen, sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht, innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls verfallen sie.

12. Höhere Gewalt

12.1. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu können insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Pandemien, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, sowie gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen zählen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Thöni Gruppe

12.2. Soweit eine Partei infolge eines Ereignisses höherer Gewalt an der Erfüllung Ihrer vertraglichen Pflichten gehindert ist, wird sie vorübergehend ganz oder teilweise von diesen Pflichten befreit, insofern sie die andere Partei unverzüglich über das Vorliegen des Ereignisses höherer Gewalt, über dessen Gründe, die voraussichtliche Dauer und zu gegebenem Zeitpunkt über dessen Wegfall informiert. Die betroffene Partei trägt die Beweislast für das Vorliegen des Ereignisses höherer Gewalt.

12.3. Die betroffene Partei wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass sie ihre Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

12.4. Schadenersatzanspruch infolge eines Ereignisses höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1. Sofern nichts abweichendes schriftlich festgelegt wurde, unterliegen der Vertrag und seine Auslegung in jeder Hinsicht dem österreichischen Recht, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von Thöni sachlich zuständige österreichische Gericht.

14. Salvatorische Klausel

14.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, sind alle anderen Bestimmungen davon nicht berührt und bleiben unverändert rechtsverbindlich.

14.2. Solange sich die Parteien nicht auf eine andere Regelung verständigt haben, gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die wirksam ist und die so weit wie möglich dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung und der Absicht der Parteien bei Abschluss dieses Vertrages Rechnung trägt.